



Für Eilige

Dieses Dokument gibt Ihnen eine schnelle Übersicht über die Verhaltensregeln an BVO-Gewässern.

Übersicht

- [Mindestfangmaße](#)
- [Fangbeschränkung](#)
- [Fangverbote](#)
- [Fanggeräte](#)
- [Fangmeldung](#)
- [Schonzeit](#)
- [Fischereierlaubnisschein](#)
- [Fischereischein](#)
- [Fischereiaufsicht](#)
- [Verschiedenes](#)
- [Camping](#)
- [Verhalten am Gewässer](#)

1. Mindestmaße:

Aal: 28cm	Rapfen: 40cm
Äsche: 30cm	Stör: 100cm
Bachforelle: 25cm	Regenbogenforelle: 25cm
Hecht: 45cm	Wels: 50cm
Lachs: 50cm	Zander: 35cm
Meerforelle: 40cm	Nase: 25cm
Quappe: 35 cm	Schleie: 20 cm
Karpfen: 32cm	Barbe: 35cm
Flusskrebs: 11cm	

- Gelangen untermäßige Fische oder solche, deren Fang nicht erlaubt ist, lebend in die Obhut des Anglers, so sind diese sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt wieder in das Wasser zurückzusetzen.
- Als Köderfische dürfen keine Hechte, Zander, Karpfen, Schleien, Forellen sowie alle geschützten Fischarten verwendet werden.
- Ab 2004 gilt für die Fischarten Hecht, Zander und Forelle ein Fanglimit. Von diesen Fischarten dürfen nur noch je 5 Tiere pro Tag entnommen werden.

3. Fangverbote:

In Niedersachsen dürfen folgende Fische dem Wasser nicht entnommen bzw. müssen zurückgesetzt werden:

- Bachneunauge
- Bachschmerle
- Bitterling
- Elritze
- Steinbeißer
- Flußneunauge
- Groppe (Koppe, Mühlkoppe)
- Schlammpeitzger
- Neunstachliger Stichling

4. Fanggeräte:

a. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung. Die Pflicht um ein angemessenes Verhalten der Jugendlichen an den Gewässern obliegt den Eltern und dem Jugendwart des Verbandes.

b. Das erwachsene Mitglied und der Jugendliche ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr als Vollmitglied darf vier Friedfischruten benutzen, zusätzlich können vier Raubfischangeln (Setzangeln) mit totem Köderfisch, sowie eine Wurf- oder Fliegenrute mit künstlichem Köder benutzt werden.

c. Zum Köderfischfangen kann eine Senke benutzt werden, die jedoch nicht größer als 1,5 m Ø sein darf.

d. Das jugendliche Mitglied mit abgelegter Fischereiprüfung darf mit drei Ruten (Köder beliebig) oder mit einer Wurfrute angeln.

e. Im Emder Hafen darf mit acht Ruten, mit je einem Haken und beliebigem Köder geangelt werden.

f. Berufsfischer dürfen mit den gesetzlich zugelassenen Fanggeräten fischen.

g. Erwachsene Gastangler dürfen mit zwei Friedfischruten und zwei Raubfischruten (außerhalb der Schonzeit) oder mit einer Spinn- oder Fliegenrute oder einer Senke fischen.

h. Jugendliche Gastangler dürfen mit einer Friedfischrute oder einer Fliegenrute mit Trockenfliege beködert nur auf Friedfische angeln.

5. Fangmeldung:

a. Zur Beurteilung der Hege- und Pflegemaßnahmen in unseren Gewässern und insbesondere der Kontrolle der Entwicklung des Fischbestandes, ist es wichtig, dass jedes Mitglied zum Jahresende eine Fangmeldung abgibt.

b. Die Fangmeldung ist vollständig auszufüllen und in der Geschäftsstelle oder beim jeweiligen Obmann abzugeben.

c. Um die Besatzmaßnahmen ordnungsgemäß zu planen, müssen die Fänge wahrheitsgemäß und sorgfältig eingetragen werden. Wer nichts gefangen hat, gibt die Fangmeldung mit einer Fehlanzeige ab. Das befischte Gewässer und das Datum des Angelns sind vor dem Angelbeginn einzutragen.

6. Schonzeit: **a.** Die gesetzlichen und vereinsseitig beschlossenen Schonzeiten sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

b. Alle Mitglieder haben sich mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie die Fischerei betreffen, eingehend vertraut zu machen.

- c. Zu den Schongebieten gehören die Teilbereiche in den Naturschutzgebieten, sowie alle Vogel- und Fischschongebiete.
- d. Die Schonzeit für Hecht und Zander ist in den Gewässern des BVO vom 1. Februar bis 30. April festgelegt. In dieser Zeit ist es verboten, mit toten Köderfischen, Blinkern, Spinnern, Wobblern, Twistern oder anderen Raubfischködern bzw. Straemern (Nassfliegen) auf Raubfische zu angeln. Versehentlich gefangene Fische müssen schonend zurückgesetzt werden.
- e. In den Naturschutzgebieten sind die gesetzlichen und die in den Verordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- f. Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken Fangbeschränkungen bzw. Schonzeiten festlegen.

7. Fischereierlaubnisschein:

Wer den Fischfang in den Gewässern des BVO ausübt, muß im Besitz eines Erlaubnisscheines sein. Beim Fischen muß der Erlaubnisschein und der Personalausweis mitgeführt werden.

8. Fischereischein:

Personen mit Hauptsitz in Niedersachsen: ab dem 14. Lebensjahr stellt die Gemeinde Ihres Wohnsitzes auf Antrag einen Fischereischein als Lichtbildausweis aus. Voraussetzung ist der Nachweis einer Fischerprüfung. Der Fischereischein wird in Niedersachsen auf Lebenszeit ausgestellt.

9. Fischereiaufsicht:

- a. Wer den Fischfang ausübt, muss das Mitgliedsbuch mit dem Erlaubnisschein und eingeklebter gültiger Beitragsmarke des Verbandes bei sich führen.
- b. Auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Fischereiaufsehers muss der Angler sein Mitgliedsbuch vorzeigen und aushändigen. Die Beauftragten haben das Recht, die beim Fischfang benutzten Fanggeräte, die Fischbehälter und die Fänge zu kontrollieren.
- c. Den Anordnungen der staatlichen Kontrollbeamten und der bestellten Fischereiaufseher ist Folge zu leisten. Es ist kameradschaftliche Pflicht, auch den Verbandsmitgliedern, die sich als solche ausgewiesen haben, auf Verlangen das Mitgliedsbuch zur Einsicht vorzuzeigen.
- d. Auf Verlangen haben sich Mitglieder und Gastangler gegenüber Landwirten und Verpächtern oder deren Beauftragten auszuweisen.

10. Verschiedenes:

Bei Einrichtung von Angelplätzen sind Uferbefestigung und Bepflanzung zu schonen. Die Angelplätze sind stets sauber zu halten. Der Verkauf von Fischen ist nicht erlaubt. Wir sind Heger und Pfleger der uns anvertrauten Gewässer. Wir wollen die Fischerei stets fischgerecht ausüben und die Voraussetzungen dafür schaffen, den Fischbestand unserer Gewässern nicht nur zu erhalten, sondern ihn stetig zu verbessern und biotopgerecht zu gestalten.

11. Camping:

1. Camping und wildes Lagern ist an allen Gewässern, in der Natur und Landschaft nicht erlaubt. Ebenso dürfen hier keine Lagerfeuer abgebrannt werden.
2. Wir wollen Heger und Pfleger der uns anvertrauten Gewässer sein, wir wollen die Fischerei stets waidgerecht ausüben und die Voraussetzung dafür schaffen, den Fischbestand unserer Gewässer zu erhalten, ihn stetig zu verbessern und zu mehren. Besonderheiten:

12. Verhalten am Gewässer:

1. Zu beachten sind die Satzung, das Nds. Fischereigesetz, das Tierschutzgesetz, die Naturschutzgesetze, die Umweltbestimmungen, die Landschaftsschutzverordnung, das Gesetz über die Ordnung in Feld und Forst, ferner das Nds. Wassergesetz.

2. Die Ausübung des Fischens hat in jeder Weise waid- und fischgerecht zu erfolgen.

3. Mitglieder und Gastangler haben sich am Gewässer so zu verhalten, dass in keiner Weise Anstoß erregt oder das Ansehen unseres Verbandes geschädigt wird. Kameradschaftliches Verhalten wird von jedem Angler erwartet.

Hierzu gehören im Besonderen:

a. Ufer, Böschungen etc. sind unbedingt zu schonen. Der Verband haftet nicht für Beschädigungen, die von Mitgliedern verursacht wurden.

b. Jedes Mitglied und jeder Gastangler hat dafür zu sorgen, dass Anlieger keinen Grund zu irgendwelchen Beschwerden haben. Verunreinigung der Ufer und des Gewässers durch Wegwerfen von Papierresten, Dosen, Flaschen, Abfällen aller Art haben zu unterbleiben.

c. Das Graben nach Ködern an den Ufern und Böschungen ist strengstens untersagt. Brücken und sonstige Bauwerke am Wasser sind zu schonen.

d. Nicht abgeerntetes Grünland, nicht abgeerntete Getreidefelder, Grundstücke mit auflaufendem Saatgut dürfen nicht betreten oder befahren werden.

e. Nach dem Betreten eingefriedeter Weiden müssen die Tore sofort wieder geschlossen werden. Autos dürfen vor Toren oder Pforten nicht und auf Wirtschaftswegen nur so abgestellt werden, dass landwirtschaftliche und andere Fahrzeuge, auch mit Lasten, ungehindert passieren können und eine Beschädigung der Wegberme vermieden wird. Uferböschungen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

f. Natürlich gewachsene Uferbereiche mit Schilf- und Seggenbeständen, sowie naturnah angelegte Uferbereiche sind zu schonen bzw. dürfen nicht zerstört werden.

g. Durch die Ausübung der Fischerei darf die Vorflut sowie die Schifffahrt nicht behindert oder gefährdet werden.

h. Das Stellen von Ruten ohne Aufsicht ist verboten.

i. Das Fischen auf und in Schleusen, Sielanlagen, Fischtreppe, Wehren und in unmittelbarer Nähe von Stellnetzen ist nicht erlaubt.

j. Alle gefangenen Fische sind entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes schonend zu behandeln, insbesondere ist das Angeln mit lebendem Köderfisch verboten.

k. Der Verkauf, der von Anglern gefangenen Fische, ist nicht erlaubt.

l. Es dürfen keine gefangenen Fische am Fangplatz zurückbleiben. Künstlich errichtete Halterungen, an denen Fanggeräte befestigt wurden, sind mit der Abnahme der Fanggeräte restlos zu entfernen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Angelhaken nicht unbeaufsichtigt am Angelplatz oder im Wasser liegen bleiben, da vor allem dem weidenden Vieh dadurch großer Schaden zugefügt werden kann

m. Elektronische Hilfsmittel (Fischfinder, Echolot) und Schleppangeln (Trolling) sind nicht gestattet.

n. Es ist in den BVO-Gewässern verboten, von Booten (Motor-, Segel-, Ruderboot) aus, Schleppangeln zu benutzen. Der Einsatz einer Spinn- oder Fliegenrute bleibt davon unberührt. Es darf nur von einem still liegenden Boot aus geangelt werden.

o. Verstöße gegen die Fischerei- und Gewässerordnung, sowie Fischfrevel sind dem Vorstand zu melden. Die Aufgaben der Fischereiaufseher sind zu unterstützen.

Wir bitten, diese Hinweise ganz besonders zu beherzigen.